

Bedingungen für die Miete von Ausrüstungsgegenständen in der Sektion Berlin



1. Mietvertrag

Parteien des Mietvertrages sind der DAV Sektion Berlin (nachfolgend Sektion) als Vermieter und ein Mitglied der Sektion als Mieter. Die Vermietung von Ausrüstungsgegenständen erfolgt ausschließlich an Personen, die beim Vertragsabschluss einen gültigen Mitgliedsausweis vorlegen können.

Die Miete von Geräten, die von anderen Personen als dem Mieter selbst benutzt werden sollen ist zulässig, wenn der Mieter gültige Mitgliedsausweise der anderen Personen vorlegt, die Kautions für alle gemieteten Geräte hinterlegt und in die Verantwortung für eine mängelfreie und pünktliche Rückgabe aller gemieteten Geräte eintritt.

Die Überlassung gemieteter Geräte an Personen, die nicht Mitglied in der DAV Sektion Berlin sind, ist untersagt.

Der Tag der Rückgabe wird vom Mieter verbindlich benannt, um eine termingerechte Vermietung an andere Sektionsmitglieder zu ermöglichen.

2. Sicherheit, bestimmungsgemäßer Gebrauch und Haftung

Der Mieter erkennt mit seiner Unterschrift an, dass er die Ausrüstungsgegenstände nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einsetzt und die hierfür erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Maßgeblich für die Definition des bestimmungsgemäßen Gebrauchs sind die Angaben des Geräteherstellers, die in der Sektion zur Einsichtnahme durch den Mieter ausliegen, bzw. als Datei zur Verfügung gestellt werden. Bei der Miete für andere Personen steht der Mieter für die Weitergabe dieser Angaben an die anderen Personen ein. Die Sektion haftet nicht für Unfälle, die durch die vermieteten Gegenstände verursacht werden, insbesondere nicht bei Handhabung außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs und bei fehlerhafter Handhabung.

3. Mängelfreiheit und Betriebsbereitschaft

Die Ausrüstungsgegenstände werden von der Sektion mängelfrei und gereinigt übergeben und müssen vom Mieter mängelfrei und gereinigt zurückgegeben werden.

Batteriebetriebene Geräte, werden ohne Batterien übergeben und zurückgegeben. Das Einsetzen geeigneter Batterien obliegt dem Mieter.

4. Beschädigung

Bei einer Beschädigung des Gerätes ist vom Mieter Schadensersatz in einer Höhe zu leisten, der zur Wiederherstellung eines mängelfreien Zustandes erforderlich ist. Dies gilt auch für schuldlose oder zufällige Beschädigungen innerhalb der Mietdauer gem. § 346 Abs. 2 Nr. 3 BGB. Der Schadensersatz kann nicht höher sein als der sich aus Anschaffungspreis und Verwendungsdauer ergebende Restwert (vgl. 5. Verlust/Diebstahl).

5. Verlust / Diebstahl

Bei Verlust oder Diebstahl hat der Mieter den sich aus Anschaffungspreis und Verwendungsdauer ergebenden Restwert des Gegenstandes zu ersetzen. Die Berechnung des Restwertes folgt den Eintragungen der in der Sektion Berlin geführten Inventarliste.

6. Miethöhe und Kautions

Für jedes gemietete Gerät ist eine Kautions, wie in der geltenden Preisliste (Inventarverzeichnis) veröffentlicht, zu hinterlegen. Die Miete wird je Tag und gemietetes Gerät erhoben. Die Höhe der Kautions und der Tagesmiete sind in der geltenden Preisliste veröffentlicht. Tag der Ausgabe und Tag der Rückgabe gelten zusammen als ein Tag.

7. Rückgabe und Auszahlung der Kautions

Die für die gemieteten Geräte erhobene Kautions wird erst dann zurückgegeben, wenn seitens der Sektion Mängelfreiheit festgestellt wurde. Werden Geräte von einer anderen Person als dem Mieter zurückgegeben, wird die Kautions nur zurückgegeben, wenn eine Vollmacht für den im Vertrag genannten Mieter vorgelegt wird.

8. Verspätete Rückgabe

Bei verspäteter Rückgabe gelten nachstehende Entgelte:

- bei 1-9 Tagen verspäteter Rückgabe die doppelte Tagesmiete des jeweiligen Gerätes je Verspätungstag,
- bei 10 und mehr Tagen verspäteter Rückgabe die dreifache Tagesmiete des jeweiligen Gerätes je Verspätungstag.

Der Sektionsvorstand kann bei wiederholt verspäteter Rückgabe ein Mitglied von der weiteren Vermietung ausschließen.